

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV NRW S. 444), hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 9. Juli 2026 mit der Mehrheit der Mitglieder des Rates folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern beschlossen:

§ 1

1. § 1 Abs. 3 wird neu eingefügt:

„Die Gemeinde Ostbevern führt ab dem 25. September 2025 die amtliche Zusatzbezeichnung „Osbiäm“.

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ostbevern tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.